

**Vorlage für die Rundfunkratsitzung
am: 09.10.2023**

TOP 8

Thema: Genehmigungsverfahren gemäß § 32 MStV
(Drei-Stufen-Test-Verfahren)

- Entscheidung des Rundfunkrates gemäß
§ 32 Abs. 6 MStV zum Telemedienkonzept
ARD Kultur

Der Telemedienausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Vorlage beraten und empfiehlt dem Rundfunkrat, Folgendes zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Der Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks stellt fest, dass das im Telemedienkonzept *ARD Kultur* beschriebene Telemedienangebot den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entspricht und damit vom Auftrag der ARD umfasst ist. Der MDR-Rundfunkrat genehmigt das Telemedienkonzept in der Fassung vom 21.08.2023. Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit beruht auf der Entscheidungsbegründung gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 und 3 MStV.

Begründung:

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) ist die federführende Anstalt für die Gemeinschaftseinrichtung *ARD Kultur*. Damit ist der MDR-Rundfunkrat gem. § 32 Abs. 4 bis 6 MStV dafür zuständig zu prüfen, ob ein neues gemeinschaftliches Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung des bestehenden gemeinschaftlichen Telemedienangebotes vom Auftrag umfasst ist.

Die Durchführung des Verfahrens wird im »ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien vom 25. November 2008 in der Fassung vom 09. Dezember 2019« konkretisiert.

Auf Antrag der Intendantin hat der MDR-Rundfunkrat auf seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 einen Drei-Stufen-Test für das Telemedienkonzept *ARD Kultur* eröffnet, um festzustellen, ob das Telemedienangebot *ARD Kultur* vom Auftrag der ARD umfasst ist.

Gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 MStV entscheidet der MDR-Rundfunkrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder, ob das Telemedienangebot den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entspricht.

Die Entscheidung ist gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 MStV zu begründen und in den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das Angebot vom Auftrag umfasst ist (§ 32 Abs. 6 Satz 3 MStV).

Dieser Beschluss, die Entscheidungsbegründung sowie das Gutachten zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte werden auf der Webseite des Rundfunkrates veröffentlicht (§ 32 Abs. 6 Satz 4 MStV).

Nach Prüfung gemäß § 32 Abs. 7 MStV der für die Rechtsaufsicht über den Mitteldeutschen Rundfunks zuständigen Behörde wird das genehmigte Telemedienkonzept auf der Webseite des MDR veröffentlicht.

Anlage

- Entscheidungsbegründung des MDR-Rundfunkrates